

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kusel
Kusel

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kusel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kusel, Kusel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kusel, Kusel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sowie den Vorschriften der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Einrichtungsleitung und des Kreisausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Einrichtungsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Einrichtungsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Einrichtungsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Einrichtungsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Kreisausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Einrichtungsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Einrichtungsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Einrichtungsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Einrichtungsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 9. Dezember 2021



Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Engelter
Wirtschaftsprüfer


Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	31.12.2020		31.12.2019	
	€	€	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.269,51		1.725,51	
2. Baukostenzuschüsse	1,00	1.270,51	1,00	1.726,51
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	5.286.436,51		5.662.186,51	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	311.071,08		311.071,08	
3. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder Nr. 2 gehören	4,09		4,09	
4. Betriebseinrichtungen der Abfallverarbeitungsanlagen a) Abfallbehandlung	309.311,51		362.449,51	
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 4 gehören	1,00		1,00	
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.398.279,83	7.305.104,02	1.612.082,83	7.947.795,02
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen		1,00		1,00
SUMME ANLAGEVERMÖGEN		7.306.375,53		7.949.522,53
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		3.415,84		3.947,14
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	516.697,19		602.652,30	
2. Forderungen an den Landkreis Kusel	1.340.040,58		141.532,43	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.624,73	1.858.362,50	88.090,10	832.274,83
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.606.100,39		3.418.818,52
SUMME UMLAUFVERMÖGEN		5.467.878,73		4.255.040,49
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		9.695,55		6.879,28
SUMME AKTIVA		12.783.949,81		12.211.442,30

Bilanz zum 31. Dezember 2020

PASSIVA		<u>31.12.2020</u>		<u>31.12.2019</u>
	€	€	€	€
<u>A. EIGENKAPITAL</u>				
I. Stammkapital		51.129,19		51.129,19
II. Kapitalrücklagen				
1. Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)	204.516,75		204.516,75	
2. Allgemeine Rücklage	1.484.027,04	1.688.543,79	1.357.441,11	1.561.957,86
III. Jahresverlust (-) / Jahreswinn (+)		<u>-436.655,53</u>		<u>+126.585,93</u>
SUMME EIGENKAPITAL		1.303.017,45		1.739.672,98
<u>B. RÜCKSTELLUNGEN</u>				
Sonstige Rückstellungen		10.760.089,08		9.870.472,74
<u>C. VERBINDLICHKEITEN</u>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	658.470,30		543.461,85	
2. Verbindlichkeiten gegen- über dem Landkreis Kusel	9.629,47		6.825,78	
3. Sonstige Verbindlichkeiten	52.743,51	720.843,28	51.008,95	601.296,58
SUMME PASSIVA		12.783.949,81		12.211.442,30

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

		<u>2020</u>		<u>2019</u>
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		8.560.599,71		8.726.341,58
2. Sonstige betriebliche Erträge		72.829,85		43.141,14
GESAMTLEISTUNG		8.633.429,56		8.769.482,72
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	11.115,73		16.542,93	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.907.030,08	5.918.145,81	5.404.325,30	5.420.868,23
ROHERGEBNIS		2.715.283,75		3.348.614,49
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	672.607,89		638.646,93	
b) Soziale Abgaben und Auf- wendungen für Altersversor- gung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 58.684,04 (Vorjahr € 57.888,76)	179.969,78	852.577,67	183.929,11	822.576,04
5. Abschreibungen auf im- materielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		659.149,84		801.761,17
6. Sonstige betriebliche Auf- wendungen		750.279,90		798.562,79
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		33.250,40		39.170,40
8. Zinsen und ähnliche Aufwen- dungen davon aus Abzinsung € 919.885,92 (Vorjahr € 835.841,27)		920.721,38		835.841,27
9. ERGEBNIS NACH STEUERN		-434.194,64		129.043,62
10. Sonstige Steuern		2.460,89		2.457,69
11. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)		-436.655,53		+126.585,93

Anhang der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kusel

für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kusel ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung des Landkreises Kusel und hat ihren Sitz in Kusel.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (EigAnVO), unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die im Folgenden dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

II. Erläuterungen zu den Posten von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, einschließlich angemessener Gemeinkostenanteile, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, angesetzt.

Die Abschreibung des Deponiekörpers, des Deponiegrundstücks, der Entgasungsanlage, der Anlagen zur Sickerwasserentsorgung und das Rückhaltebecken der Deponie Schneeweiderhof erfolgt verfüllmengenabhängig (leistungsbezogene Abschreibungsmethode). Bei den übrigen Vermögensgegenständen werden die Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen und erfolgen nach der linearen Methode. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Nettowert von 800,00 € werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben, ihr Abgang erfolgt mit ihrem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen in Vorjahren angesetzt.

Die Vorräte sind zu den Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihren Nennwerten erfasst. Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht. Zur Deckung des allgemeinen Kreditrisikos besteht eine Pauschalwertberichtigung von 5.300,00 €. Darüber hinaus bestehen Einzelwertberichtigungen in Höhe von 63.665,23 €.

Die Forderungen an den Landkreis Kusel resultieren aus dem Liefer- und Leistungsverkehr.

Die Flüssigen Mittel sind mit ihren Nominalwerten angesetzt und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist und enthält auch eine Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen.

Die Rückstellung für die Rekultivierung und die Nachsorge der in Verfüllung befindlichen Deponie Schneeweiderhof umfasst die Deponieabschnitte I und II. Für diese Deponieabschnitte sowie für die verfüllten Deponien Waldmohr und Lauterecken wurden die voraussichtlichen Aufwendungen für die Rekultivierung und Nachsorge unter Berücksichtigung einer Preissteigerung von 1,5 % zum Bilanzstichtag berücksichtigt.

Die Deponierückstellungen werden nach § 253 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 253 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HGB unter Zugrundelegung des von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlichten restlaufzeit-spezifischen Durchschnittszinssatzes zum Bilanzstichtag abgezinst. Die Aufzinsungen in Höhe von 920 T€ flossen im Berichtsjahr aufwandswirksam in das Zinsergebnis ein.

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und Beihilfen der Beamten wurden nicht gebildet. Sie sind beim Landkreis Kusel erfasst. Die Umlagen des Landkreises Kusel zur Beamtenversorgung sind im Jahresabschluss enthalten.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterung zur Zusammensetzung einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzanlagen

Die Zusammensetzung und die Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sach- sowie der Finanzanlagen stellen sich wie folgt dar:

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2020

Anlagegruppe	Anschaffungswerte				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Anfangsbestand 01.01.2020	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand 31.12.2020	Anfangsbestand 01.01.2020	Zugang	Abgang	Endbestand 31.12.2020	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangeg. Wirtschafts- jahres	Durchschnitt- licher Abschrei- bungssatz %	Restbuch- wert %
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	34.093,57	0,00	0,00	0,00	34.093,57	32.368,06	456,00	0,00	32.824,06	1.269,51	1.725,51	1,3	3,7
2. Baukostenzuschüsse	204.516,75	0,00	0,00	0,00	204.516,75	204.515,75	0,00	0,00	204.515,75	1,00	1,00	0,0	0,0
	238.610,32	0,00	0,00	0,00	238.610,32	236.883,81	456,00	0,00	237.339,81	1.270,51	1.726,51		
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	31.328.131,12	9.212,72	0,00	0,00	31.337.343,84	25.665.944,61	384.962,72	0,00	26.050.907,33	5.286.436,51	5.662.186,51	1,2	16,9
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	311.071,08	0,00	0,00	0,00	311.071,08	0,00	0,00	0,00	0,00	311.071,08	311.071,08	0,0	100,0
3. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 oder Nr. 2 gehören	573.252,64	0,00	0,00	0,00	573.252,64	573.248,55	0,00	0,00	573.248,55	4,09	4,09	0,0	0,0
4. Betriebsanlagen der Abfallverarbeitungsanlagen	1.228.397,97	0,00	0,00	0,00	1.228.397,97	865.948,46	53.138,00	0,00	919.086,46	309.311,51	362.449,51	4,3	25,2
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 4 gehören	77.400,40	0,00	0,00	0,00	77.400,40	77.399,40	0,00	0,00	77.399,40	1,00	1,00	0,0	0,0
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.702.127,01	6.790,12	0,00	0,00	2.708.917,13	1.090.044,18	220.593,12	0,00	1.310.637,30	1.398.279,83	1.612.082,83	8,1	51,6
	36.220.380,22	16.002,84	0,00	0,00	36.236.383,06	28.272.585,20	688.693,84	0,00	28.931.279,04	7.305.104,02	7.947.795,02		
III. Finanzanlagen													
Beteiligungen	25.564,59	0,00	0,00	0,00	25.564,59	25.563,59	0,00	0,00	25.563,59	1,00	1,00	0,0	0,0
	25.564,59	0,00	0,00	0,00	25.564,59	25.563,59	0,00	0,00	25.563,59	1,00	1,00		
	36.484.555,13	16.002,84	0,00	0,00	36.500.557,97	28.535.032,60	659.149,84	0,00	29.194.182,44	7.306.375,53	7.949.522,53	1,8	20,0

Die Finanzanlagen betreffen eine stille Beteiligung an der DEPO-AQUA INVEST- UND BETRIEBS-GMBH, Hoppstädten-Weiersbach, die seit dem Wirtschaftsjahr 2002 bis auf einen Erinnerungswert von 1,00 € abgeschrieben ist.

Entwicklung Eigenkapital

	Stand 01.01.2020	Zuführungen	Entnahmen	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€
I. <u>Stammkapital</u>	51.129,19	0,00	0,00	51.129,19
II. <u>Kapitalrücklagen</u>				
1. Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)	204.516,75	0,00	0,00	204.516,75
2. Allgemeine Rücklage	1.357.441,11	126.585,93	0,00	1.484.027,04
III. <u>Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)</u>	+126.585,93	-436.655,53	-126.585,93	-436.655,53
	1.739.672,98	-310.069,60	-126.585,93	1.303.017,45

Mit Beschluss des Kreistages vom 1. März 2021 wurde beschlossen, den Jahresgewinn 2019 in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Sonstige Rückstellungen

Die Zusammensetzung und die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen sind in Anlage 1 zum Anhang dargestellt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit			Gesicherte Beträge €
		bis zu einem Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	658.470,30 (Vj. 543.461,85)	658.470,30 (Vj. 543.461,85)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)
2. Verbindlichkeiten gegen über dem Landkreis Kusel	9.629,47 (Vj. 6.825,78)	9.629,47 (Vj. 6.825,78)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)
3. Sonstige Verbindlichkeiten	52.743,51 (Vj. 51.008,95)	52.743,51 (Vj. 51.008,95)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)
	720.843,28 (Vj. 601.296,58)	720.843,28 (Vj. 601.296,58)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)

Es bestehen die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Kusel betreffen ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Entsorgungsverträgen belaufen sich pro Jahr auf 4.825 T€. Die wesentlichen Verträge haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Die Abfallentsorgungseinrichtung ist über die Kreisverwaltung Kusel Mitglied bei der Bayerischen Versorgungskammer der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in München. Durch diese Versicherung wird den Arbeitnehmern der Einrichtung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeit- und Hinterbliebenenversorgung gewährt. Die Voraussetzungen und Inhalte der Einzelversicherungsverhältnisse sowie die Versicherungsleistungen richten sich nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe.

Der Umlagensatz der Bayerischen Versorgungskammer beträgt einschließlich Sanierungsgeld unverändert 7,75 %. Die ZVK-pflichtigen Löhne und Gehälter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr 2020 betragen 567 T€.

Umsatzerlöse

Mengen- und Umsatzentwicklung

	2020	2019	2020	2019
	t	t	T€	T€
Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Bioabfälle sowie Sperrmüll	19.297	17.411	7.723,0	7.662,3
Umsatzerlöse Betrieb gewerblicher Art	9.230	19.069	500,6	629,4
PPK-Vermarktung (Anteil LK Kusel)	6.094	5.841	126,3	210,8
Gebühren Selbstanlieferer	-	-	176,7	158,4
Sonstige Umsätze (Kompostverkäufe, Kompost, Altholz- u. Metallschrotterlöse sowie Verwaltungsgebühren)	-	-	34,0	65,4
	34.621	42.321	8.560,6	8.726,3

Tarifstatistik

Abfallgebühren

Die Monats- bzw. Jahresgebühren für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten stellen sich seit der Einführung der Biotonne zum 01.01.2019 bei regelmäßiger vierwöchiger Abfuhr je Haushalt wie folgt dar:

Restabfalltonnen		Monatsgebühr	Jahresgebühr
Ein-Personen-Haushalt	60-L-Volumen	9,67 €	116,00 €
Zwei-Personen-Haushalt	60-L-Volumen	12,67 €	152,00 €
Drei-Personen-Haushalt	120-L-Volumen	17,67 €	212,00 €
Vier-Personen-Haushalt	120-L-Volumen	21,33 €	256,00 €
Fünf-Personen-Haushalt	180-L-Volumen	25,00 €	300,00 €
Sechs-Personen-Haushalt	180-L-Volumen	28,00 €	336,00 €
Sieben-Personen-Haushalt	240-L-Volumen	31,67 €	380,00 €
Acht-Personen-Haushalt	240-L-Volumen	34,67 €	416,00 €
Neun und Mehrpersonen-Haushalt	240-L-Volumen + 60-L-Volumen / 1 bzw. 2 Person(en)	37,00 €	444,00 €

Für die den privaten Haushalten überlassenen Biotonnen wird zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich bzw. jährlich für eine:

Biotonnen	Monatsgebühr	Jahresgebühr
60-L-Volumen	3,00 €	36,00 €
120-L-Volumen	4,00 €	48,00 €
240-L-Volumen	6,50 €	78,00 €
660-L-Volumen	17,00 €	204,00 €

Die Monats- bzw. Jahresgebühren für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden, betragen für eine:

Restabfalltonnen	Monatsgebühr	Jahresgebühr
60-L-Volumen	8,33 €	100,00 €
120-L-Volumen	18,33 €	220,00 €
180-L-Volumen	30,00 €	360,00 €
240-L-Volumen	40,00 €	480,00 €
1.100-L-Volumen (Leerung alle 4 Wochen)	140,00 €	1.680,00 €
1.100-L-Volumen (Leerung alle 2 Wochen)	233,00 €	2.796,00 €
1.100-L-Volumen (Leerung wöchentlich)	416,00 €	4.992,00 €
1.100-L-Volumen (Leerung 2 * wöchentlich)	800,00 €	9.600,00 €

Die Gebühren für die Entsorgung von festen Biotonnen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt monatlich bzw. jährlich für eine:

Biotonnen	Monatsgebühr	Jahresgebühr
60-L-Volumen	3,00 €	36,00 €
120-L-Volumen	4,00 €	48,00 €
240-L-Volumen	6,50 €	78,00 €
660-L-Volumen	17,00 €	204,00 €

Arbeitnehmeranzahl und Personalaufwand

	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020	Gesamt- summe 2020 €	Gesamt- summe 2019 €
Beamte	2	1	0	3	102.896,23	87.076,25
Tariflich Beschäftigte ¹⁾	18	0	1	17	749.681,44	735.499,79
	20	1	1	20	852.577,67	822.576,04

¹⁾ Einschließlich Entgelte für Aushilfen

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten betrug:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Beamte	2,00	1,50
Tariflich Beschäftigte	<u>14,62</u>	<u>15,18</u>
	<u>16,62</u>	<u>16,68</u>

Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Die periodenfremden Erträge belaufen sich im Berichtsjahr auf 66 T€ und entfallen auf Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten (6 T€), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (11 T€) und auf Erträge aus der Auflösung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen (49 T€).

Die periodenfremden Aufwendungen betragen im Berichtsjahr 20 T€ und betreffen Zuführungen zu den Einzelberichtigungen zu Forderungen (8 T€) und Abschreibungen auf Forderungen (12 T€).

III. Sonstige Angaben

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers für Abschlussprüferleistungen beträgt 12.750,00 € netto. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung mit einem wesentlichen Einfluss auf die Vermögen-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind nach Schluss des Wirtschaftsjahres 2020 nicht eingetreten.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Einrichtungsleitung schlägt vor, den Jahresverlust von 436.655,53 € durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Beteiligung

Es bestand am Bilanzstichtag folgende stille Beteiligung:

DEPO-AQUA INVEST- UND BETRIEBS-GMBH, Hoppstädten-Weiersbach, in Höhe von 25.564,59 €, welche nach eingeleitetem Insolvenzverfahren im Jahre 2002 auf 1,00 € abgeschrieben wurde. Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.

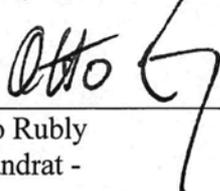
Angaben zu Organen

Die Einrichtungsleitung oblag im Berichtsjahr dem Landrat Herrn Otto Rubly.

Bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge des Einrichtungsleiters wird von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Die auf die Einrichtung entfallenden Gesamtbezüge (Sitzungsgelder) des Kreisausschusses und des Kreistages sind in dem Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis Kusel enthalten.

Kreisverwaltung Kusel
Kusel, den 09.12.2021



Otto Rubly
- Landrat -

Mitglieder des Kreistages

Vorsitzender	
Otto Rubly*	Landrat
SPD	
Matthias Bachmann	Dipl.-Verwaltungswirt
Pia Bockhorn*	Studentin
Thomas Danneck*	Soldat a.D.
Charlotte Jentsch	Rechtsanwältin
Dr. Oliver Kusch	Arzt
Ute Lauer	Rentnerin
Andreas Müller*	Bürgermeister Verbandsgemeinde
Gerd Rudolph	Pensionär
Andrea Schneider	Dipl.-Volkswirtin
Prof. Dr. Jürgen Schneider	Pensionär
Dieter Schnitzer	Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
CDU	
Sven Eckert*	Berufssoldat
Xaver Jung*	Gymnasiallehrer
Pius Klein	Postbeamter
Christoph Lothschütz*	Bürgermeister
Dr. Leo Reiser	Arzt
Dr. Reinhard Reiser	HNO Arzt
Dr. Stefan Spitzer	Bürgermeister
Isabel Steinhauer-Theis	Dipl.-Betriebswirtin
Tobias Weber	Verwaltungsfachwirt
Thomas Wolf	Staatlich geprüfter Elektroniker
FWG	
Herwart Dilly*	Pensionär
Mathias Doll	Gesundheit- und Krankenpfleger, Notfallsanitäter
Olaf Radolak	Betriebswirt im Sozialwesen
Margot Schillo	Kinderkrankenschwester
Helge Olaf Schwab	Soldat
Bündnis 90/Die Grünen	
Christine Fauß	Fachwirtin Tourismus
Dr. Wolfgang Frey*	Biologe und Umweltingenieur
Andreas Hartenfels	Landschaftsplaner
Andreas Lange	Pflegekraft für Palliativ Care
FDP	
Peter Jakob*	Hotelkaufmann
Nadine Meyer	Programmmanagerin, Studentin
Die Linke	
Oliver Naudsch (bis 30.09.2020)	Industriemechaniker, Abteilungsleiter
Michaela Jurk (ab 01.10.2020)	Hausfrau
AfD	
Karl Kreutzer	Elektromaschinenbauer
Jürgen Neu	Jutizvollzugsbeamter
Marco Staudt	Stuckateurmeister
Klaus Umlauff*	Busfahrer
Alwin Zimmer	Medizinprodukteberater
Kreisbeigeordnete	
Erster Kreisbeigeordneter Jürgen Conrad*	Rechtsanwalt
Kreisbeigeordneter Dr. Stefan Spitzer*	Bürgermeister
Kreisbeigeordneter Helge Olaf Schwab*	Soldat

*= Mitglieder des Kreisausschusses

Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kusel

Rückstellungsspiegel zum 31.12.2020

Rückstellungsgrund	Anfangsstand 01.01.2020 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Auf- und Ab- zinsung (Aufz. = +Aufwand / Abz. = -Ertrag) €	Zuführung €	Endbestand 31.12.2020 €
Urlaubsrückstellung	43.469,05	43.469,05	0,00	0,00	53.668,15	53.668,15
Rückstellungen für Überstunden	9.456,69	9.456,69	0,00	0,00	6.819,93	6.819,93
Rekultivierung Bauschuttdeponie Waldmohr	208.830,00	6.411,07	9.789,32	7.570,39	0,00	200.200,00
Rekultivierung Deponie Lauterecken	278.920,00	40.826,91	0,00	10.111,53	19.195,38	267.400,00
Nachsorgekosten Deponie Schneeweiderhof	9.309.797,00	0,00	0,00	902.204,00	0,00	10.212.001,00
Kosten für die Jahresabschlussprüfung und für Steuerberatung	20.000,00	18.881,45	1.118,55	0,00	20.000,00	20.000,00
	9.870.472,74	119.045,17	10.907,87	919.885,92	99.683,46	10.760.089,08

Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kusel

für das Wirtschaftsjahr 2020

Grundlagen des Unternehmens

Der Landkreis Kusel entsorgt im Jahr 2020 die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Dabei wird die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung betrieben. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallwirtschaft zu gewährleisten.

Aufgrund § 57 Landkreisordnung i. V. m. § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind Abfallentsorgungseinrichtungen nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz zu verwalten. Dementsprechend wurden die Bestimmungen über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen (Abschnitt 2) angewandt.

Neben den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen bildeten im Berichtsjahr die Betriebssatzung vom 12.12.2001 in der Fassung vom 10.03.2010, die Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel vom 17.10.2018, sowie die Satzung des Landkreises Kusel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung vom 17.10.2018, die rechtlichen Grundlagen der Abfallentsorgung.

Zur Durchführung einzelner sich aus der Satzung ergebender Aufgaben kann sich der Landkreis Dritter bedienen. Von dieser Möglichkeit wurde wie in den Vorjahren Gebrauch gemacht.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Wirtschaftsleistung in Deutschland legte nach der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 15. November 2021 im dritten Quartal um 1,8 % zu, nach einem Plus von 1,9 % im zweiten Vierteljahr. Die Industriekonjunktur wird allerdings noch auf absehbare Zeit von den bestehenden Engpässen bei Vorprodukten gebremst werden. Dafür haben sich jedoch die Binnenkonjunktur und maßgeblich die Dienstleistungsbereiche wieder deutlich erholt. Auch wenn sich hier der Ausblick aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens etwas eingetrübt hat, sollte die Dienstleistungskonjunktur im weiteren Verlauf des Jahres die Schwäche im Industriebereich ausgleichen können. Im nächsten Jahr, wenn die Lieferengpässe in der Industrie allmählich überwunden werden, wird es zu einer deutlichen Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung kommen.

Die zu entsorgenden Abfallmengen haben sich in 2021 im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Für die Entsorgungsbranche führt dies zu einem stabilen Marktumfeld. Das erhöhte Gewerbeabfallaufkommen sowie anhaltend hohe Abfallimporte hatten eine allgemein gute Auslastung in der Abfallwirtschaft zur Folge.

Geschäftsverlauf

Sammlung

Die Sammlung der Bioabfälle in Abfallgefäßen erfolgte im Jahr 2020 alternierend mit der Abfuhr von Papier / Pappe / Kartonagen (PPK) und der Leichtverpackungen (gelbe Wertstoffsäcke) im 14-tägigen Rhythmus. Das Verpackungsmaterial Glas (transparenter Wertstoffsack) sowie die Restabfälle in den Abfallgefäßen fuhr das zuständige Abfuhrunternehmen im vierwöchigen Rhythmus ab.

Die Sperrmüllabfuhr erfolgte im Berichtsjahr im Rahmen einer „Abfuhr auf Abruf“. Bei diesem System ist die Abfuhr nicht an feste Abfuhrtermine gebunden, sondern der Bürger kann nach seinen individuellen Bedürfnissen bis zu zweimal im Jahr die Abholung seines Sperrmülls anmelden. Darüber hinaus besteht neben der Straßensammlung die Möglichkeit, Sperrmüll ohne vorherige Anmeldung zur Deponie Schneeweiderhof zu bringen. Die Anlieferungen auf der Deponie werden dabei auf das dem Gebührenzahler zur Verfügung stehende Kontingent angerechnet.

Die Verträge zur Sammlung der Restabfälle und Bioabfälle wurden in 2018 neu geschlossen. Diese haben eine Laufzeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2026 mit einer zweijährigen, einseitigen Verlängerungsoption für den Landkreis. Der Vertrag zur Sammlung des Sperrmülls hat eine Laufzeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023, auch bei diesem Vertrag gibt es die voran genannte Verlängerungsoption um 2 weitere Jahre.

Das „Umweltmobil“, welches die Problemabfälle aus Haushalten sammelt, fuhr im Berichtsjahr jede Ortsgemeinde des Landkreises dreimal wochentags und einmal samstags an.

Entsorgung der Restabfälle, Bioabfälle und des Sperrmülls

Die Restabfälle werden thermisch verwertet. Die nach der thermischen Restabfallentsorgung zurückbleibende Schlacke wird auf der Deponie Schneeweiderhof deponiert.

Die Bioabfälle werden der Vergärungsanlage in Hoppsätten-Weiherbach zugeführt. Es handelt sich dabei um eine hochwertige Kompostierung der anfallenden Bioabfälle.

Das bei der Sperrmüllabfuhr gesammelte sowie auf der Deponie Schneeweiderhof angelieferte Altholz und Altmetall wird vom Sammelunternehmen verwertet. Der Restsperrmüll wird thermisch entsorgt.

Sammlung und Entsorgung der übrigen Abfallfraktionen

Die Fraktionen Leichtverpackungen (Kunststoffe, Metalle), Glasverpackungen und der 14 %-Mengenanteil an den im Landkreis Kusel gesammelten PPK-Mengen verwertete das hierfür zuständige Duale System. Der Landkreis ließ seinen 86 %-Anteil der PPK-Mengen von einem beauftragten Dritten umweltschonend verwerten. Sonstige, nicht ablagerungs- und verwertungsfähige Stoffe, wie z. B. Flachglas und Altholz der Schadstoffkategorie IV, werden über zertifizierte Unternehmen entsorgt.

Für die Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom Landkreis neben der Sammelstelle auf der Deponie Schneeweiderhof zusätzlich drei von privaten Unternehmen betriebene Elektrosammelstellen eingerichtet. Die auf den vier Sammelstellen erfassten Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten werden gemäß ElektroG getrennt nach Sammelgruppen erfasst und der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) übergeben. Bis 28.05.2020 wurden die anfallenden Altgeräte der Sammelgruppe 4 (Haushaltsgroßgeräte/Weiße Ware) und Sammelgruppe 5 (Elektrokleingeräte) gemeinsam in einem Behälter erfasst und über die Firma Jakob Becker Entsorgungs-GmbH verwertet. Ab diesem Datum lief die Erfassung und Verwertung der Elektroaltgeräte ausschließlich über das EAR.

Zur Entsorgung von Grünschnitt verfügt der Landkreis neben der Deponie Schneeweiderhof über 33 Grünschnittsammelstellen, wovon eine vom Landkreis selbst (Kusel), sechs von beauftragten Dritten und 26 bei Ortsgemeinden eingerichtet sind. Zur Förderung der Eigenkompostierung werden Schnellkomposter zum Selbstkostenpreis verkauft.

Übersicht, der im Landkreis angefallenen Abfälle

Im Vergleich zu 2019 fielen im Jahr 2020 folgende Abfall- bzw. Wertstoffmengen an:

Abfallgruppe (Mengenangaben in t)	2020	2019
Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	8.547	7.843
Bioabfälle	6.484	5.756
Sperrmüll (Restsperrmüll und Altholz)	4.266	3.812
Altmetall	30	14
Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) (100 % gesammeltes Material)	6.094	5.841
Glas	1.869	1.755
Leichtverpackungen (Kunststoffe, Metalle)	2.816	2.745
Grünschnitt (ohne Eigenkompostierung)	15.293	14.689
Elektro/Elektronikaltgeräte	889	827
- davon Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR)	644	304
- davon vom Landkreis vermarktete Mengen	245	523
Problemabfälle (Umweltmobil)	57	62
Boden, einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten, sowie Steine und Baggergut	101	61
- davon auf Langzeitlager für Rekultivierung-Schicht	0	0
Kohlenteerhaltige Bitumengemische, sonstige Bitumengemische	0	2.208
Flugasche, Kesselstaub, asbesthaltige Baustoffe, Schlacken, Verbundmaterialien, sonstige Abfälle	9.129	16.800

Die im Jahr 2020 angefallenen Mengen Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle haben sich gegenüber dem Vorjahr um etwa 9 % erhöht (+704 t). Wesentlich für diese Veränderung waren hierbei die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Landesweit wurden bei dieser Abfallfraktion ähnlich prozentuale Anstiege festgestellt. Begründet ist dies damit, da sich die Menschen während der pandemischen Lage viel in den eigenen vier Wänden aufhielten. Viele Bürger haben in dieser Zeit in Ihrem zu Hause aufgeräumt und den Haushalt etwas „entrümpelt“.

Die im Jahr 2020 erfassten Abfallgruppen der Bio- und Sperrabfälle, verzeichneten ebenfalls beide einen Anstieg um etwa 12 % gegenüber dem Vorjahr (Biomüll: +728 t; Sperrmüll: +454 t). Auch hier hat die Corona-Pandemie maßgeblich zu steigenden -im Landesvergleich aber als „normal“ einzustufenden- Abfallmengen beigetragen.

Die im Jahr 2020 angefallenen Mengen der PPK-Fraktion sind um 4,3 % (+253 t) gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Ursächlich hierfür ist vermutlich der ständig steigende Marktanteil des Online Versandhandels.

Einen Anstieg der Mengen gab es ebenfalls bei den Fraktionen Glas (+114 t), Altmetall (+16 t) sowie Elektroschrott (+62 t) Auch hier wurden die Mehrmengen wohl durch die mit dem Lockdown einhergehenden Maßnahmen verursacht.

Auch die LVP-Fraktion verzeichnet einen leichten Anstieg und zwar um 2,6 % (+71 t). Diese Steigerung lässt sich auch mit einem Blick auf Vergleichskennzahlen im Corona Jahr als durchschnittlich beschreiben.

Beim Grünschnitt ist im Jahr 2020 eine Mengensteigerung von 604 t zu verzeichnen. In diesem Bereich kommt es immer wieder zu Mengenverschiebungen, da im Berichtsjahr angefallene Grünschnittmengen erst nach dem Schreddern und somit erst im Folgejahr in die Statistik eingehen. Allerdings steigen die Grünschnittmengen seit einigen Jahren tendenziell an.

Die Problemstoffmenge ist im Berichtsjahr um rd. 8 % (5 t) gesunken. Ursächlich hierfür waren zum Teil durch die Pandemie ausgefallene Sammeltouren im März/April 2020.

Während sich die bei der Abfallgruppe „Boden“ angefallene Menge gegenüber dem Vorjahr leicht erhöhte (+40 t), verringerten sich die Mengen der Abfallfraktionen „Kohlentehaltige Bitumengemische, sonstige Bitumengemische“ (-2.208 t) bzw. „Flugasche, Kesselstaub, asbesthaltige Baustoffe, Schlacken“ (-7.671 t) deutlich. Ursächlich für die Mengenreduzierung waren coronabedingte Ausfälle aus den akquirierten Mengenkontingenten.

Investitionen

Wie aus der Bilanz und dem Anlagennachweis ersichtlich, wurden im Berichtsjahr keine größeren Investitionen getätigt.

Die Deponie Schneeweiderhof, Eßweiler, war 1989 mit einem Gesamtverfüllvolumen von 1.910.000 m³, aufgeteilt in drei Bauabschnitte (DA I, DA II und DA III), planfestgestellt worden. Zwischenzeitlich wurde das ursprünglich geplante vorgesehene Verfüllvolumen der drei Bauabschnitte aufgrund der topographischen Gegebenheiten vor Ort auf 1.410.000 m³ reduziert.

Aufgrund rückläufiger Ablagerungsmengen wurde zunächst auf die Realisierung des DA III (rd. 650.000 m³), welcher sich nach deren Verfüllung überwiegend über die Deponieabschnitte I und II erstrecken würde, verzichtet. Darüber hinaus hat sich aufgrund der tatsächlichen Einbausituation eine Volumenverschiebung zwischen DA I und DA II ergeben. Der DA I umfasst nunmehr ein Ablagerungsvolumen von 531.200 m³ (anstatt bisher 400.000 m³), der DA II von rd. 240.000 m³ (anstatt bisher 360.000 m³).

Die Verfüllung der Deponie stellte sich zum 31.12.2020 wie folgt dar:

Ablagerungsmenge (m³)		
Verfüllvolumen insgesamt	Verfüllt	Restvolumen
801.200	712.460	88.740

Die Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Schneeweiderhof wurde in letztmalig 2014 angepasst. Die Rückstellung erfolgt nunmehr nicht mehr deponieabschnittsweise, sondern für die Deponieabschnitte I und II gemeinsam. Für die nun als Einheit betrachteten Deponieabschnitte sind die Aufwendungen für die Rekultivierung und die Nachsorge in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages zurückgestellt. Bei dem zugrunde gelegten Nachsorgegutachten wird von einem Nachsorgezeitraum von 40 Jahren (10 Jahre Stilllegungsphase + 30 Jahre Nachsorgephase) ausgegangen.

Die Deponien Lauterecken und Waldmohr sind verfüllt und befinden sich in der Nachsorgephase. Notwendige Nachsorgerückstellungen sind im Jahresabschluss enthalten.

Personalentwicklung

Die Zahl der Mitarbeiter ist stichtagsbezogen mit 20 unverändert zum Vorjahresstichtag. Während sich die Zahl der tariflich Beschäftigten um einen Mitarbeiter verringerte, erhöhte sich die Anzahl der Beamten um einen Beamten.

Lagen

Ertragslage

Das Berichtsjahr schließt mit einem Jahresverlust von 437 T€ was im Vergleich zum Vorjahr eine Verschlechterung um 564 T€ bedeutet.

Im Berichtsjahr reduzierten sich die Umsatzerlöse insgesamt um 165 T€. Diese Veränderung ergibt sich im Wesentlichen aus niedrigeren Umsatzerlösen aus dem Betrieb gewerblicher Art (-128 T€), bedingt durch geringere Einbaumengen auf der Deponie Schneeweiderhof. Darüber hinaus gingen auf Grund sinkender Verwertungspreise die Erlöse aus der Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen (-85 T€) sowie die Erlöse der Vermarktung von Kompost, Elektro- und Metallschrott (-32 T€) zurück. Höhere Erlöse konnten dagegen im Bereich der Abfallsorgungsgebühren (+61 T€) sowie bei den Gebühren der Selbstanlieferer erzielt werden (+19 T€).

Die *Umsatzerlöse* stellen sich in den beiden Vergleichsjahren wie folgt dar:

	2020		2019		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Abfallentsorgungsgebühren	7.723	90,2	7.662	87,8	+61
Umsatzerlöse aus dem Betrieb gewerblicher Art	501	5,8	629	7,2	-128
Erlöse aus der Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen	126	1,5	211	2,4	-85
Erlöse Kompostverkäufe sowie Elektroschrott- und Metallschrottverwertung u.ä.	34	0,4	66	0,8	-32
Gebühren Selbstanlieferer	177	2,1	158	1,8	+19
	8.561	100,0	8.726	100,0	-165

Der *Materialaufwand* stieg gegenüber dem Vorjahr um 497 T€. Veränderungen ergaben sich dabei hauptsächlich in den Bereichen der Rest-, Sperr- sowie Bioabfälle (+341 T€). Die Mehraufwendungen sind dabei überwiegend auf entsprechende Mengensteigerungen zurückzuführen. Darüber hinaus erhöhten sich die Aufwendungen beim Grünschnitt (+68 T€) sowie für die Sammlung und der Transport des Altpapiers (+19 T€). Zu Minderaufwendungen gegenüber dem Vorjahr kam es beim Elektroschrott (-27 T€) sowie bei der Sickerwasserentsorgung der Deponie Schneeweiderhof (-40 T€). Im Bereich des Elektroschrotts hängt dies mit der vermehrten Verwertung der Abfälle durch die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) zusammen. Bei der Sickerwasserentsorgung verringerten sich die Sickerwassermengen. Die sonstigen Aufwendungen erhöhten sich um insgesamt 135 T€. Maßgeblich für diese Kostensteigerung waren insbesondere höhere Heizungskosten (+9 T€), höhere Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei Maschinen und Geräten (+23 T€) sowie höhere zeitraumabhängige Betriebsentgelte (+7 T€).

Die Entwicklung der wesentlichen Bestandteile des Materialaufwandes, ohne die periodenfremden Aufwendungen, aufgeteilt auf die Abfallfraktionen stellen sich wie folgt dar:

	2020	2019	Veränderung
	T€	T€	T€
Restabfall	1.921	1.816	105
Bioabfall	1.225	1.121	104
Grünschnitt	567	499	68
Papier, Pappe, Kartonage	431	412	19
Sperrmüll	929	797	132
Baumischabfälle	19	18	1
Elektroschrott	100	127	-27
Problemabfälle	100	100	0
Sickerwasserentsorgung Deponie Schneeweiderhof	230	270	-40
Sonstige Aufwendungen	396	261	135
	5.918	5.421	497

Der *Personalaufwand* erhöhte sich im Vergleich mit dem Vorjahr um 31 T€. Die Erhöhung basiert im Wesentlichen auf den Tarifierhebungen für Beamte und den tariflich Beschäftigten.

Die *Abschreibungen* verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 143 T€ auf 659 T€. Die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände auf der Deponie Schneeweiderhof erfolgt mengenabhängig. Im Berichtsjahr verringerten sich die Abschreibungen auf Grund der reduzierten Einbaumenge auf der Deponie Schneeweiderhof.

Die *sonstigen betrieblichen Aufwendungen* reduzierten sich ebenfalls gegenüber dem Vorjahr um 48 T€. Dies hängt u. a. mit geringeren Aufwendungen für Mieten und Pachten (-45 T€) zusammen. Darüber hinaus reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (-22 T€) sowie die Einzelwertberichtigungen (-49 T€). Im Gegensatz dazu erhöhten sich die Personal- und Sachkostenerstattungen an den Landkreis (+33 T€) sowie die Bankgebühren (+25 T€).

Die *Zinsen und ähnlichen Aufwendungen* erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 85 T€. Ursächlich hierfür waren insbesondere die höher ausgefallenen Aufwendungen aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für die Nachsorgekosten von Deponien (920 T€; Vorjahr 836 T€).

Die Planabweichung vom *Wirtschaftsplan 2020* zum ausgewiesenen Jahresergebnis, beträgt rd. 551 T€.

	Plan TEUR	Ist TEUR	+ / - TEUR
Umsatzerlöse	8.727	8.561	-166
Sonstige betriebliche Erträge	13	73	+60
Summe Erträge	8.740	8.634	-106
Materialaufwand	5.493	5.918	+425
Personalaufwand	807	853	+46
Abschreibungen	909	659	-250
Sonstige betriebliche Aufwendungen	699	750	+51
Sonstige Steuern	2	3	+1
Summe Aufwendungen	7.910	8.183	+273
Betriebsergebnis	+830	+451	-379
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	40	33	-7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	756	921	+165
Summe Finanzergebnis	-716	-888	-172
Jahresergebnis	+114	-437	-551

Die Umsatzerlöse lagen hauptsächlich aufgrund niedrigerer als geplanter Umsatzerlöse aus den sonstigen Abfallanlieferungen (Plan: TEUR 850; tatsächlich: TEUR 501) bei gleichzeitig höheren als geplanten Abfallentsorgungsgebühren (Plan: TEUR 7.590; tatsächlich: TEUR 7.723) insgesamt um TEUR 166 unter den geplanten Umsatzerlösen.

Die Abweichung bei den sonstigen betrieblichen Erträgen resultiert aus Erträgen aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen (TEUR 49) und aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 11).

Die Abweichung beim Materialaufwand resultiert hauptsächlich aus höheren als geplanten Aufwendungen für den Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Rest- und Bioabfall sowie für Sperrmüll infolge höherer als geplanter Abfallmengen.

Die Abschreibungen fielen aufgrund der niedrigeren als geplanten Einlagerungsmengen auf der Deponie Schneeweiderhof geringer aus als geplant.

Die höheren als geplanten Zinsaufwendungen resultieren hauptsächlich aus höheren Aufwendungen für die Aufzinsung langfristiger Rückstellungen. Ursächlich hierfür ist das niedrigere als geplante Zinsniveau langfristiger Zinsen zum Bilanzstichtag.

Finanzlage

Der Eigenbetrieb finanziert sich über Laufende Benutzungsentgelte und über verzinsliche Darlehen von Kreditinstituten.

Die Finanzierung der Investitionen in das Anlagevermögen von insgesamt 16 T€ erfolgte durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (1.471 T€).

Die Analyse der Liquidität ergibt sich auf der Grundlage der nachfolgenden Kapitalflussrechnung:

	2020	2019
	T€	T€
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+1.471	+704
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	+17	-52
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1	±0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+1.487	+652
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+3.419	+2.767
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+4.906	+3.419

Im Berichtsjahr konnte der Eigenbetrieb seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr (12.211 T€) um 573 T€ auf 12.784 T€ erhöht.

Den Zugängen des Berichtsjahres zum Anlagevermögen von 16 T€ standen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 659 T€ gegenüber.

Während das Anlagevermögen um 643 T€ abgenommen hat, erhöhte sich auf der Passivseite die Summe aus Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital um 446 T€. Die Finanzierungsverhältnisse haben sich dadurch gegenüber dem Vorjahr verbessert. Das Anlagevermögen ist zum 31.12.2020 zu 164,0 % durch langfristig zur Verfügung stehende Eigen- und Fremdmittel finanziert (Vorjahr: 145,1 %).

Das Eigenkapital von 1.303 T€ (Vorjahr: 1.740 T€) entspricht einer Eigenkapitalquote von 10,2 % (Vorjahr 14,3 %).

Zu den im Eigenbetrieb bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten sowie Guthaben und Darlehen bei Kreditinstituten.

Risikofrüherkennungssystem

Ein Risikofrüherkennungssystem ist eingerichtet. Bestandsgefährdende bzw. wesentliche Risiken für den Abfallwirtschaftsbetrieb werden keine gesehen.

Chancen und Risikobericht

Neben den Ablagerungsmengen aus Rücklieferungen von Schlacke aus der Verbrennung von Restmüll aus dem Landkreis Kusel (jährlich rd. 3.000 t) konnten im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) Verträge über die Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen bzw. Flugasche zur Einlagerung auf der Deponie Schneeweiderhof abgeschlossen werden.

Die Ablagerungsmengen im Jahr 2020 haben sich gegenüber dem Vorjahr reduziert. Ursächlich hierfür waren coronabedingte Ausfälle bei den akquirierten Mengenkontingenten. Im Jahr 2021 soll die Verfüllung wieder auf das Vorjahresniveau angehoben werden, damit das dem Nachsorgekonzept zu Grunde liegende Verfüllende der Deponie wie geplant eingehalten werden kann. Das Nachsorgegutachten der Deponie Schneeweiderhof wurde letztmalig im Jahr 2014 aktualisiert. Um sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Ansätze für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie der aktuellen Kostenentwicklung und der weiteren geplanten Einbaumengen entsprechen, sollen diese zeitnah überprüft werden.

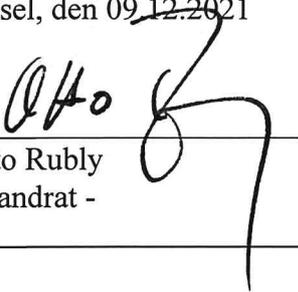
Durch die demographische Entwicklung ist möglicherweise mit einem Rückgang der Benutzungsgebühren zu rechnen. Es zeigt sich auch, dass dies im ländlichen Raum stärker verläuft als in Ballungsgebieten.

Sonstige wirtschaftliche oder rechtliche Risiken mit besonderem Einfluss auf die Vermögens-Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sind zurzeit nicht absehbar.

Prognosebericht

Der in 2020 ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 437 T€ soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Für das Wirtschaftsjahr 2021 ist bei Umsatzerlösen von 9.268 T€ ein Jahresverlust in Höhe von 195 T€ geplant. Eine Anpassung des Gebührenmodells sollte in diesem Zusammenhang zeitnah geprüft werden.

Kreisverwaltung Kusel
Kusel, den 09.12.2021



Otto Rubly
- Landrat -

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.